

Beschluß
des Präsidiums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
über die allgemeine Zuständigkeit der Gerichte
für Militärstrafsachen (§ 4 MGO)
-1 Pr 1 - 112 - 5/68 -

vom 9. Oktober 1968
(NJ 1968 S. 698)

Zur Sicherung der einheitlichen Anwendung des § 4 der Militärgerichtsordnung (MGO) vom 4. April 1963 (GBl. I S. 71) in der Fassung des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 100) und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit der Gerichte für Militärstrafsachen (nachfolgend Militärgerichte genannt) mit den Bezirks- und Kreisgerichten erläßt das Präsidium des Obersten Gerichts folgenden Beschluß:

1. Die Zuständigkeit der Militärgerichte für Militärpersonen

1.1. Entsprechend § 4 Abs. 1 Buchst. a MGO unterliegen ausschließlich der Rechtsprechung der Militärgerichte:

Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere und Generale, die aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservisten Wehrdienst leisten.

Zum Wehrersatzdienst im Sinne des § 25 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) gehören entsprechend § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung vom 19. April 1963 (GBl. II S. 249) und § 1 der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 7. September 1964 (GBl. I S. 129), der Dienst

im Ministerium für Staatssicherheit,

in der Bereitschaftspolizei,

in den Einsatzkompanien der Abschnitte der Transportpolizei,

in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

1.1.1. Die Zuständigkeit der Militärgerichte beginnt mit dem Tag des befohlenen Dienstantrittes der genannten Militärpersonen. Als Zeitpunkt des Beginns der Zuständigkeit gilt sowohl bei Einberufungen gemäß § 20 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes als auch bei Wehrdienstverhältnissen, die durch Einstellung begründet werden (Einstellungstag), 00.00 Uhr des bezeichneten Tages.